

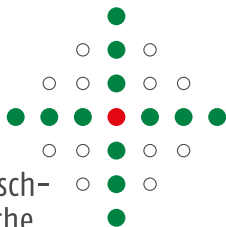
Christen im Asylverfahren



Themenblatt

Aktualisierter Sonderdruck der im Amtsblatt
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlichten Handreichung
| Ausgabe 20-2020





Evangelisch-
Lutherische
Landeskirche
Sachsens

Aktualisierter Sonderdruck der im Amtsblatt
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
veröffentlichten Handreichung
(Ausgabe 20-2020)

Kontakt:

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Landeskirchenamt
Ausländerbeauftragter
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351 4692-215 | migration@evlks.de

Christen im Asylverfahren

Albrecht Engelmann, Ausländerbeauftragter und
Oberkirchenrat Dr. Martin Teubner, Dresden

1. Christsein unter Beweisnot

In den Kirchgemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (EVLKS) erleben wir das Interesse geflüchteter Menschen am kirchlichen Leben und an der Taufe als Umsetzungspraxis persönlicher Glaubensentscheidungen und der Wahrnehmung von Freiheitsrechten, die sie in ihren Herkunftsländern nicht haben. Aus vielen Gesprächen mit Geflüchteten erkennen wir insbesondere zwei entscheidende Konstellationen, die zum Taufwunsch führen:

a) Die Menschen sind bereits aus religiös motivierten Gründen und vor der religiösen Intoleranz und Verfolgung aus ihrem Heimatland geflohen. Einige Geflüchtete haben dort bereits in illegalen Hauskreisen eine geistliche Heimat gefunden und finden erst jetzt in unserer freiheitlich demokratischen Grundordnung den Mut, den Schritt zur Taufe zu gehen.

b) Die Menschen sind durch Krieg, Terror und religiös motivierte Intoleranz in Not und Flucht getrieben worden. Dadurch ist ihr bisheriger Glaube nachhaltig erschüttert worden. Sie befinden sich sozusagen in einer Art „religiöser Obdachlosigkeit“. Viele von ihnen wenden sich wieder religiösen Werten zu und suchen diese bei uns in Deutschland im Kontakt zu christlichen Gemeinden.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Aspekten des Asylverfahrens gibt es immer wieder schriftliche und mündliche Berichte aus Kirchgemeinden über Schwierigkeiten von nach Deutschland eingereisten Christen bzw. in Deutschland Getauften. Beklagt wird, dass dem Schutzbedarf von zum Christentum Konvertierten aus muslimisch geprägten Herkunftsländern in vielen Fällen nicht entsprochen würde.

Insbesondere beim Übertritt zum Christentum im laufenden Asylverfahren oder nach einem Ablehnungsbescheid des BAMF werden Geflüchteten *opportunistische* Motive zur Erlangung eines Aufenthaltstitels unterstellt (selbstgeschaffene Nachfluchtgründe). In der Folge werden solche Ablehnungsbescheide in Asyl- bzw. Asylfolgeverfahren oftmals vor den Verwaltungsgerichten beklagt.

Gleichzeitig ist die Taufpraxis der Kirche von verschiedenen Seiten kritischem Blick ausgesetzt. Darin schwingt mit, dass die Kirchen das besondere Interesse hätten, sinkende

Gemeindegliederzahlen ausgleichen zu wollen, und dass bei den Kirchen deshalb eine gewisse Laxheit zur Praxis geworden wäre. Es ist jedoch zu beachten, dass kirchlichem Handeln – begleitend zur individuellen Auseinandersetzung mit dem Taufwunsch – auch formale Kriterien und geordnete Verfahren für Taufgespräche, Taufunterricht und Taufhandlung zugrunde liegen (siehe 3. Zum Taufunterricht bei Erwachsenen – die Umsetzung der Taufordnung, S. B ...).¹

Wenn Ausländer eine andere Religion annehmen, geht es aus staatlicher Perspektive um die Frage, ob diese höchst persönliche Gewissensentscheidung aufenthaltsrechtliche (asylrechtliche) Konsequenzen mit sich bringt. Kurz gefragt: Würde den Betroffenen bei Rückkehr (möglicherweise bei Abschiebung) in das Herkunftsland religiöse Verfolgung drohen und muss deshalb in Deutschland ein Aufenthaltsrecht gewährt werden?

Die Antwort liegt in einer heiklen verhaltensbasierten Prognose möglicher Ereignisse in der Zukunft. Für eine sachgerechte Beurteilung benötigen Entscheider beim BAMF und (ggf.) Richter bei den Verwaltungsgerichten zweifelsfreie Entscheidungsgrundlagen. Der Konvertit steht dabei in der Bringpflicht. Die Praxis dieser Feststellungen ist umstritten und wird oft als „unzulässige Glaubensprüfung“ kritisiert. Ebenso erregt es Anstoß, dass mittelbar Professionalität und Redlichkeit der taufenden Amtsträger der Kirche angezweifelt werden.

Mit der Thematik hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2015 befasst und formulierte im zusammenfassenden Leitsatz: „Macht ein Asylbewerber geltend, ihm drohe wegen Konversion zum Christentum religiöse Verfolgung, sind die Verwaltungsgerichte bei der Beurteilung, ob die Befolgung einer gefahrträchtigen religiösen Praxis für ihn zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist, nicht an die Beurteilung des Amtsträgers einer christlichen Kirche gebunden, der Taufe des Betroffenen liege eine ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung zugrunde.“²

Seitens der Kirche ist uns bewusst, dass in den Zusammenhängen von Asylverfahren, der Berücksichtigung von Abschiebungshindernissen und kirchlichem Handeln besondere Sensibilität und Sorgfalt gefordert sind. Deshalb wurde die Thematik auch in einer Handreichung für die Kirchgemeinden aufgegriffen, die gemeinsam vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) bereits im Jahr 2013 herausgegeben wurde.³

2. Die juristische Diskussion

Die komplexe Materie sollte auch weiterhin eine differenzierte Betrachtung erfahren. Deshalb stellen wir im Beitrag nachfolgend auch zwei Dokumente bereit, die die juristischen Sichtweisen darstellen und eine aktuelle Stellungnahme der EKD:

„Gutachterlichen Stellungnahme zur Konversion während Asylverfahren“

Kirchenrechtliches Institut der EKD vom 17. Dezember 2019

Seiten
6–16

„Keine formale oder inhaltliche ‚Glaubensprüfung‘ durch die Gerichte bei Asylbegehren von Konvertiten“

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschluss vom 3. April 2020

Seiten
17–19

„Grundzüge des Glaubens im Kontext der Konversion“

EKD vom 12.11.2020

Seiten
26–28

Gutachtliche Stellungnahme zur Konversion während des Asylverfahrens

Univ.-Prof. Dr. Hans Michael Heinig,
Leiter des Kirchenrechtlichen Instituts der EKD

Göttingen, den 17. Dezember 2019

Abdruck mit freundlicher Genehmigung des Verfassers.

Die Quellbezüge der Originalfassung wurden aus redaktionellen Gründen als Endnoten in die Anmerkungen gesetzt.

Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union hat um gutachtliche Stellungnahme zur asylrechtlichen Behandlung von Konversionen während des Asylverfahrens gebeten. Es geht dabei insbesondere um folgende Fragen:

1. Welche Bedeutung hat die Konversion im Asylverfahren?
2. Was ist bei der Prüfung durch staatliche Stellen im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates zu beachten?
3. Inwieweit entspricht der Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.8.2015 (Az. 1 B 40.15) diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben?
4. Wie kann der Sachverhalt einer Konversion in den unterschiedlichen Phasen des Asylverfahrens zur Geltung gebracht werden?

Das Kirchenrechtliche Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt dazu wie folgt Stellung:

I.

Die Konversion eines Asylbewerbers zum Christentum und namentlich der Vollzug der Taufe betrifft zunächst den Asylbewerber und die betreffende Religionsgesellschaft. Konversion und Taufe fallen in den Schutzbereich der Religionsfreiheit nach Art. 4 Abs. 1 und 2 GG und des religionsgesellschaftlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

1. Das Grundrecht der Religionsfreiheit – das außer durch Art. 4 Abs. 1 und 2 GG auch durch Art. 18 AEMR, Art. 18 IPbPR und durch Art. 9 EMRK geschützt ist – umfasst die Freiheit, einen Glauben zu haben, zu bekennen und zu betätigen oder aber von Religion Abstand zu nehmen. Dazu gehört auch das Recht, seine Religionszugehörigkeit aufzugeben oder zu wechseln. Als Menschenrecht steht die Religionsfreiheit jedem Menschen zu und ist auch auf Asylbewerber anzuwenden.⁴

Die Entscheidung eines Asylbewerbers, den christlichen Glauben anzunehmen, sich taufen zu lassen und sich einer Kirche anzuschließen fällt damit in den Schutzbereich der Religionsfreiheit.

2. Das Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV umfasst alles das, was nach dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft zu ihren eigenen Angelegenheiten gehört. Typischerweise gehören dazu Verfassung und Organisation, Lehre und Kultus sowie Rechtsstellung der Geistlichen und der Mitglieder.⁵

Damit entscheidet die Kirche aufgrund ihres Selbstbestimmungsrechts darüber, an welchen Personen zugehörigkeitsbegründende Rituale wie die Taufe vollzogen werden, welche Vorbereitung der Betreffende dafür zu durchlaufen hat, wer über den Vollzug zu entscheiden hat und welche Folgen an einen solchen Vollzug geknüpft werden, insbesondere welche Rechte, Pflichten und Erwartungen an den Betreffenden damit verbunden sind, und inwieweit die derart begründete Zugehörigkeit aus Sicht der Religionsgemeinschaft wieder gelöst werden kann.⁶

Nach ihrem Selbstverständnis sind die Kirchen mit ihrem Verkündigungsauftrag an alle Menschen gewiesen. Die Tätigkeit der Kirche richtet sich damit auch an Asylbewerber. Gerade in prekären Situationen, wie denen von Flucht und Migration, sieht sie die Zuwendung zu den Betroffenen als ihr Proprium an. Diese Zuwendung beschränkt sich nicht auf soziale Hilfe, wie sie auch von anderen gesellschaftlichen Organisationen geleistet werden kann, sondern ist getragen vom christlichen Glauben, der auch den Adressaten der Zuwendung zu vermitteln ist.⁷

Die Taufe von Asylbewerbern als ritueller Vollzug der unbedingten Gnadenzuwendung Gottes und die damit einhergehende Begründung der Kirchenmitgliedschaft sind eine eigene Angelegenheit der Kirche und fallen damit in den Schutzbereich des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts.⁸

3. Das Grundrecht der Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Kirche können zum Schutz anderer (verfassungsrechtlich) geschützter Rechtsgüter eingeschränkt werden.⁹

Da der Akt der Konversion und der Taufe zunächst ausschließlich das Glaubensleben des Betroffenen und sein Verhältnis zur Kirche betrifft, ist nicht ersichtlich, welche anderen Rechtsgüter dadurch beeinträchtigt sein können. Dass sich aus diesem Vollzug Folgewirkungen auch für das Asylverfahren ergeben können, rechtfertigt allein noch keine Einschränkung. Ist schon fraglich, ob die rechtliche Möglichkeit, Asyl zu verweigern als solche ein Rechtsgut darstellt, muss dieser Aspekt auf jeden Fall hinter der eminenten Bedeutung der Religionsfreiheit

und ihrem engen Zusammenhang mit der durch Art. 1 Abs. 1 Satz 1 GG für unantastbar erklärten Menschenwürde zurückstehen.¹⁰

Die Kirche darf nicht mit der Begründung, dass dadurch etwaige Nachfluchtgründe entstehen könnten, gehindert werden, zu taufen oder Menschen auf andere Weise als Mitglieder aufzunehmen.

II.

1. Von der Freiheit zur Konversion und zur Taufe, die nicht beeinträchtigt werden darf, sind aufenthaltsrechtlichen Folgewirkungen zu unterscheiden.¹¹

Über diese Folgewirkungen zu entscheiden liegt in der Kompetenz der zuständigen staatlichen Stellen. „Die Bestimmung des aufenthaltsrechtlichen Status der Personen auf seinem Territorium ist ureigene Aufgabe des souveränen Staates und zugleich wesentliche Voraussetzung seiner Ordnungsfunktion.“¹²

Das Asylgesetz sieht für die Begründung eines Aufenthaltsstatus die Anerkennung als Asylberechtigten (§ 2 AsylG) und die Gewährung internationalen Schutzes für Flüchtlinge (§ 3 AsylG) vor. Diese Rechtsinstitute sind mit der Zeit immer mehr angeglichen worden, wenn es auch noch nicht zu einer vollständigen Verschmelzung gekommen ist.¹³

Nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3b Nr. 2 AsylG ist u. a. Flüchtling, wer sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Religion außerhalb seines Herkunftslandes befindet.

Dabei sind drei Fragen miteinander zu verbinden:

- Normativ ist zu fragen, inwieweit die Religionsfreiheit als asylrechtliches Schutzgut in Betracht kommt. Nicht jede Verletzung der Religionsfreiheit ist für die Begründung von Asyl oder die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus ausreichend. Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht haben früher mit der Figur des „religiösen Existenzminimums“ gearbeitet, die sich auf die innere Glaubensüberzeugung sowie das Bekenntnis und die Glaubensausübung im häuslich-privaten oder nachbarschaftlich-kommunikativen Raum beschränkt.¹⁴

Mittlerweile ist aufgrund Art. 10 Abs. 1 lit. b QRL für den Flüchtlingsschutz anerkannt, dass der Verfolgungsgrund der Religion auch die öffentliche Religionsausübung erfasst. Entscheidend ist, inwieweit eine bestimmte religiöse Praxis zur Wahrung der religiösen Identität des Betroffenen

erforderlich ist. Dazu kann auch die öffentliche Religionsausübung wie die Teilnahme an Gottesdiensten und das Tragen von religiösen Symbolen gehören. Die begründete Furcht vor Verfolgung ist gegeben, wenn solche Praxis mit Sanktionen belegt ist, so dass der Betroffene nur gezwungenermaßen von dieser Praxis Abstand nimmt.¹⁵

- Dementsprechend ist außerdem zu fragen, in Bezug auf welche religiösen Umstände im Herkunftsland mit Verfolgung zu rechnen ist. Wird bereits das bloße Faktum einer Konversion zum Anlass für Verfolgung, kommt es auf Überzeugung und Praxis des Betroffenen im Übrigen nicht mehr an. Ergibt sich die Verfolgung aus bestimmten Umständen der Konversion, wie z. B. die Art der Distanzierung von der bisher innegehabten Religion oder die Art der Bekanntmachung, so ist auf diese Umstände abzustellen. In vielen Fällen wird jedoch nicht die Konversion selbst zum Anlass für Verfolgung genommen, sondern bestimmte religiöse Praxis, die sich aus der gewonnenen religiösen Überzeugung des Betroffenen ergibt.¹⁶
- Darum ist schließlich im Hinblick auf den Betroffenen zu fragen, in welcher Weise sich bei ihm eine religiöse Identität ausgebildet hat, aus der sich verfolgungsgefährdete religiöse Praxis ergibt. Dabei ist nicht entscheidend, ob diese Praxis auch für die Glaubenslehre der Religionsgemeinschaft vergleichbar zentrale Bedeutung hat. Es kommt vielmehr darauf an, wie der einzelne Gläubige seine Religion versteht und praktiziert.¹⁷

Die bei der aufenthaltsrechtlichen Entscheidung zu beachtenden Gesichtspunkte ergeben sich damit einerseits aus der zu erwartenden Verfolgungspraxis im Herkunftsland, andererseits aus der durch seine religiöse Identität begründete religiöse Praxis des Betroffenen.

2. Bei der Entscheidung über den Aufenthaltsstatus ist wie bei allem staatlichen Handeln der Grundsatz der religiös-weltanschaulichen Neutralität zu beachten. Dieser Grundsatz ist als solcher nicht normiert, sondern wird aus einer Gesamtschau der Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3, Art. 33 Abs. 3 GG, Art. 136 Abs. 1 und 4, Art. 137 Abs. 1 WRV hergeleitet.¹⁸

Der Grundsatz findet seine konkrete Ausprägung zunächst darin, dass Staat und Religionsgesellschaften organisatorisch getrennt sind. Sodann ist es dem Staat verwehrt, sich mit einer bestimmten Religion zu identifizieren. Demgemäß dürfen Religionsgesellschaften nicht diskriminiert werden. Auch darf sich der Staat selbst keine religiöse Legitimation geben; er ist säkular. Schließlich steht dem Staat in Fragen religiöser Wahrheit kein eigenes Urteil zu, er ist insoweit „farbenblind“; Anknüpfungspunkt für staatliche Entscheidungen sind nicht die

religiösen Überzeugungen der Menschen, sondern ihr Verhalten, das nach säkularen Maßstäben zu beurteilen ist.

Bei der aufenthaltsrechtlichen Beurteilung der Religion eines Ausländers ist darum sorgfältig zu unterscheiden. Es geht nicht darum, ob es sich um die „richtige Religion“ handelt, ob der Bewerber ein „echter Christ“ etc. ist und ob die Kirche ihn nach ihren Grundsätzen zurecht zu den ihren zählt. Hierbei handelt es sich um eigene Angelegenheiten der Religionsgesellschaft, in die sich der Staat nicht zu mischen hat. Bei der staatlichen Entscheidung geht es allein darum, ob bei dem Betroffenen eine (wie auch immer geartete) religiöse Konstellation gegeben ist, die in seinem Herkunftsstaat Verfolgung auslösen kann. Dazu ist auf die individuelle Überzeugung des Betroffenen und seine religiöse Identität abzustellen, die auch von dem Selbstverständnis der Religionsgesellschaft abweichen kann.¹⁹

Das Bundesverwaltungsgericht hat zutreffend ausgeführt: Staatliche Stellen „entscheiden auch nicht über die Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen, sondern gehen lediglich der Stellung des einzelnen Antragstellers zu seinem Glauben nach, nämlich der Intensität selbst empfundener Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die Identität der Person. Darin liegt keine Verletzung der Pflicht des Staates zu weltanschaulicher Neutralität.“²⁰

Damit ist kein theologisches, sondern allenfalls ein religionswissenschaftliches, religionspsychologisches bzw. religionssoziologisches Urteil gefragt. Dabei werden zwar naheliegenderweise auch religiöse Gehalte zur Sprache kommen. Doch geht es nicht um den Gehalt als solchen, sondern um die individuelle religiöse Überzeugung und das hieraus resultierende Verhalten. Eine Verletzung des Neutralitätsprinzips ist folglich nicht zu besorgen, wenn die zu beurteilende Fragestellung hinreichend präzise beachtet wird.

Vor diesem Hintergrund erscheint es zumindest problematisch, dass das Bundesverwaltungsgericht in seinem Beschluss vom 25. August 2015 darauf abhebt, dass das Berufungsgericht über ausreichende Sachkunde zur Beurteilung der religiösen Überzeugung und Identität des Klägers verfügt habe, „nachdem nicht etwa Glaubensinhalte einer fremden Religion aufzuklären waren“.²¹

Die eigene Nähe der staatlichen Entscheidungsträger zu einer bestimmten Religion und daraus resultierende Kenntnis derselben ist bei der Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität nicht ohne weiteres von Vorteil, sondern erfordert eine bewusste Selbstdistanzierung von expliziten und impliziten religiösen Vorannahmen und eine klare Fokussierung auf die nach säkular-rechtlichen Maßstäben zu behandelnden Fragen.²²

III.

Zur Beantwortung der Frage, ob jemand bei der Rückkehr in sein Herkunftsland mit Verfolgung zu rechnen hat, kommt es wie gezeigt neben der Verfolgungspraxis im Herkunftsland auf das zu erwartende künftige Verhalten des Betroffenen an. Dabei handelt es sich um eine Prognoseentscheidung, die auf die religiöse Identität des Betroffenen und sein gegenwärtiges Verhalten gestützt werden muss. Die staatlichen Stellen müssen sich davon überzeugen, dass eine bestimmte religiöse Praxis, die im Herkunftsland verfolgt wird, für den Betroffenen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist.²³

Über diesen Sachverhalt entscheidet ein Gericht gemäß § 108 Abs. 1 VwGO nach seiner vollen richterlichen Überzeugung. Ein entsprechender Maßstab gilt für die Entscheidung im Verwaltungsverfahren (vgl. § 26 Abs. 1 VwVfG).²⁴

Da es sich bei der religiösen Identität um eine innere Tatsache handelt, die keinem unmittelbaren Beweis zugänglich ist, können sich die staatlichen Stellen nur auf die eigene Darstellung des Betroffenen und äußere Anhaltspunkte, insbesondere das bisherige Verhalten, stützen.²⁵

1. Bei der Darstellung des Betroffenen ist zu berücksichtigen, dass sich Konversionsprozesse oft über längere Zeit erstrecken, anlässlich besonderer einschneidender Erlebnisse verdichten und dem Betroffenen unter Umständen erst in der Rückschau ganz bewusst werden. Solche Prozesse verlaufen oft nicht stringent, sondern haben den Charakter einer Suchbewegung. Darum verbietet sich von vornherein, eine schematische Betrachtung anzulegen.²⁶

Auch die Fähigkeit, diese Erfahrungen zu artikulieren, kann sehr verschieden ausgeprägt sein. Sie hängt unter anderem von der Reflexions- und Sprachfähigkeit des Betroffenen ab. Es kann darum kein einheitliches Prüfschema für die Erfassung und Würdigung eines Konversionsprozesses geben. Staatliche Stellen sind darauf angewiesen, von der Darstellung des Betroffenen auszugehen und diese durch geeignete Fragen anzureichern. Relevante Gesichtspunkte sind die religiöse Entwicklung im Herkunftsstaat, die Einstellung gegenüber einer früher praktizierten Religion, Anstöße für den Konversionsprozess, seine Dauer und sein Verlauf, die Vorbereitung auf einen Konversionsakt wie die Taufe und der Vollzug sowie Beteiligung und Reaktionen des persönlichen Umfelds.²⁷

Es muss zumindest ein Bewusstsein für die Differenz des neuen zum bisherigen Glauben erkennbar sein. Der Betroffene muss ausdrücken können, warum er den Religionswechsel vollzogen hat.

Diese Gründe müssen auch absehbar nach der Rückkehr in das Herkunftsland relevant sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat in diesem Zusammenhang ausgeführt, „dass es ... die Glaubensfreiheit nicht verletzt und die Beweisanforderungen nicht überspannt, von einem Erwachsenen im Regelfall zu erwarten, dass dieser ... im Rahmen seiner Persönlichkeit und intellektuellen Disposition mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist.“²⁸

Diese Aussage bedarf in zweierlei Hinsicht der Präzisierung. Zum einen geht es (wie bereits gezeigt) nicht darum, ob sich der Betroffene eine neue Religion in der richtigen Weise angeeignet hat, sondern um die religiöse Identität des Betroffenen, die von den Lehren einer Religion auch abweichen und synkretistische Züge tragen kann. Zum anderen geht es nicht um die Frage, welches Wissen sich der Betroffene angeeignet hat, sondern das „Vertraut-sein“ mit einer Religion muss dahingehend interpretiert werden, dass die Inhalte so verinnerlicht worden sind, dass sie als verbindlich wahrgenommen werden und das Verhalten bestimmen.²⁹

Eine staatliche „Konfirmandenprüfung“, bei der Gegenstände des kulturchristlichen Bildungskanons abgefragt werden, ist demnach wenig geeignet, die aufenthaltsrechtlich relevante Frage nach der religiösen Identität des Betroffenen zu beantworten.³⁰

Die Frage nach dem Wissen über die neue Religion kann allerdings indizielle Bedeutung haben. Denn vorhandenes Wissen setzt zumindest eine ausreichend gründliche Beschäftigung mit den Inhalten voraus, wie sie bei einer Konversion als bewusstem Schritt zu erwarten ist. Insofern kann es sinnvoll sein, nach Kenntnissen über die neue Religionsgemeinschaft, ihre Glaubensinhalte, Riten und Feiertage zu fragen, wenn es auch nicht darauf an-kommt, dass hierzu in jedem Fall „richtige“, wohl aber, dass gehaltvolle Aussagen gemacht werden.³¹

2. Neben der Darlegung der Überzeugung des Betroffenen spielt darum vor allem sein Verhalten eine wesentliche Rolle. Seine Lebensführung muss erkennbar von seiner religiösen Überzeugung bestimmt sein und religiöse Praxis enthalten, die in seinem Herkunftsland verfolgungsrelevant ist. Lässt sich solche religiöse Praxis nicht feststellen, kommt es auf die bloße innere Einstellung nicht an. Denn diese kann als solche allein nicht zu Verfolgung führen. Relevante Gesichtspunkte sind Auswirkungen des neuen Glaubens im alltäglichen Leben, die Teilnahme an Gottesdiensten und kirchlichem Leben und die Einbindung in eine Gemeinde.³²

Nur wenn bereits im Inland eine entsprechende religiöse Praxis vorhanden ist, kann angenommen werden, dass der Betroffene diese auch in seinem Herkunftsland ausüben wird.³³

Auch der Weg der Konversion spielt sich nicht nur im Inneren ab, sondern manifestiert sich in äußerem Verhalten, das als solches dem Beweis zugänglich ist. Anders als bei der Darlegung der inneren Überzeugung, die nur durch den Betroffenen selbst geschehen kann, ist es im Hinblick auf das Verhalten möglich, Aussagen anderer Personen hinzuzunehmen. Zwar wird eine Bindung staatlicher Stellen an kirchliche Äußerungen und Bescheinigungen zur Glaubensüberzeugung und zur Ernsthaftigkeit einer Konversion abgelehnt.³⁴

Doch spricht nichts dagegen, solche Zeugnisse in die gebotene umfassende Beweiswürdigung einzubeziehen. Dies ist geboten, wenn sich die staatlichen Stellen auf andere Weise keine hinreichende Überzeugung bilden können. Die Bedeutung solcher Zeugnisse hängt davon ab, wie detailliert und differenziert sie Auskunft über das Verhalten des Betroffenen geben und wie umfangreich die Kenntnis davon ist. Durch die Einbeziehung von Zeugen können auch die kulturelle Fremdheit und Sprachschwierigkeiten des Betroffenen ausgeglichen werden.³⁵

Inbesondere können diejenigen, die die Taufe vollzogen haben, Auskunft darüber geben, wie sich der Betroffene – beispielsweise durch Teilnahme an einer Taufvorbereitung – darauf vorbereitet hat und wie sie sich von der Ernsthaftigkeit des Taufbegehrens überzeugt haben. Auch kann vorgetragen werden, welche Inhalte in der Taufvorbereitung zur Sprache gekommen sind und im konkreten Fall als „Grundzüge der neuen Religion“ angesehen werden können, und dies mit der Selbstdarstellung des Betroffenen verglichen werden.

3. Die Darstellung des Betroffenen und die Aussagen weiterer Personen über sein Verhalten unterliegen den allgemein anzuwendenden Kriterien zur Bewertung der Glaubhaftigkeit von Aussagen und der Glaubwürdigkeit von Personen.³⁶

Bei Konversionen geht es um die Frage, ob es sich um tatsächlich um die Ausprägung einer neuen religiösen Identität handelt oder eine „asyltaktische Motivation“ für die Konversion vorliegt. Dafür können Aspekte relevant werden wie der Zeitpunkt der Konversion, die Dauer des Konversionsprozesses, der Zeitpunkt, in dem die Konversion gegenüber staatlichen Stellen erstmals erwähnt und die Art, wie sie während des Verfahrens dargestellt worden ist.³⁷

Die individuellen Tatsachen der Glaubenspraxis sind glaubhaft zu machen, indem sie stimmig, konkret und erlebnisfundiert dargelegt werden.³⁸

Ergeben sich bei der Darstellung schon im Tatsächlichen erhebliche Widersprüche, so begründet dies auch Zweifel an der Echtheit der Konversion.³⁹

Die religiöse Identität als solche ist als innerer Tatsache jedoch letztlich nicht beweisbar. Sie ist der Gewissensentscheidung bei der Kriegsdienstverweigerung vergleichbar. Der Beweis innerer Tatsachen kann nicht geführt, und darum niemandem auferlegt werden. Es handelt sich um einen Fall der sachtypischen Beweisnot.⁴⁰

Darum ist es hier wie dort angezeigt, dem Betroffenen insofern keine Beweis-, sondern nur eine entsprechende Darlegungslast aufzubürden. Anderenfalls würde das Recht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, einen Glauben anzunehmen und danach zu leben, entleert.⁴¹

IV.

1. Religiöse Identität ist keine feststehende Größe. Sie kann sich im Lauf der Zeit verändern. Darum kann sie auch im Asylverfahren in unterschiedlichen Verfahrensstadien in unterschiedlicher Weise relevant werden.

Im Verwaltungs- wie im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht ist der Sachverhalt im Wege der Amtsermittlung durch die staatlichen Stellen zu ermitteln (§ 24 Abs. 1 Satz 1 AsylG; § 86 Abs. 1 VwGO), wobei für das Verwaltungsverfahren zusätzlich Mitwirkungspflichten des Betroffenen statuiert sind (§§ 15, 25 AsylG). Da sich ein Gerichtsverfahren in der Regel an ein Verwaltungsverfahren anschließt, können diese Mitwirkungspflichten auch im Gerichtsverfahren relevant werden. Ein Anknüpfungspunkt hierfür ergibt sich aus § 86 Abs. 3 VwGO.⁴²

Nach § 77 Abs. 1 AsylG stellt das Gericht hinsichtlich der Sach- und Rechtslage auf den Zeitpunkt seiner Entscheidung ab. Es sind also Entwicklungen während des laufenden Verfahrens zu berücksichtigen.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist die Anerkennung als Asylberechtigter oder die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Nach § 73 Abs. 2a Satz 1 AsylG ist dies spätestens nach drei Jahren zu überprüfen (Regelüberprüfung). Relevant können alle entscheidungserheblichen und nicht nur vorübergehenden nachträglichen Änderungen der Sach- oder Rechtslage werden.⁴³

Beruhet der Aufenthaltsstatus auf der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen der Religion, kann sich die Änderung daraus ergeben, dass im Herkunftsland keine Verfolgung aus Gründen der Religion mehr stattfindet oder dass keine Verfolgung zu befürchten ist, weil bei dem Betroffenen

keine entsprechende religiöse Praxis mehr zu erwarten ist. Dies kann sich insbesondere daraus ergeben, dass die religiöse Praxis schon im Inland in eklatanter Weise nachlässt und nicht damit zu rechnen ist, dass sie wieder auflebt.

Nach § 71 Abs. 1 AsylG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG kann der Betroffene nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines Asylantrags einen Folgeantrag stellen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat. Ist festgestellt, dass das Verfahren aufgrund des Folgeantrags wieder aufzunehmen ist, findet erneut eine umfassende Sachprüfung statt.⁴⁴

Eine Änderung der Sachlage kann wiederum in Entwicklungen des Herkunftsstaates oder der persönlichen Umstände des Betroffenen begründet sein.⁴⁵

Hierfür kommt im Hinblick auf religiöse Verfolgung eine spätere Konversion bzw. ein inzwischen vertiefter Glaube mit entsprechend intensiverer religiöser Praxis in Betracht.

2. Ist der Betroffene erst nach Verlassen seines Herkunftslandes konvertiert und begründet dies die Gefahr von Verfolgung, handelt es sich um einen Nachfluchtattbestand, der nach § 28 AsylG zu beurteilen ist. Dabei ist zu unterscheiden, ob sich die Nachfluchtattbestände ohne Einwirkung des Betroffenen ergeben haben (objektive Nachfluchtattbestände) oder auf seinen eigenen Entschluss zurückzuführen sind (subjektive Nachfluchtattbestände). Subjektive Nachfluchtattbestände werden nur unter Einschränkungen als Grund für die Gewährung eines Aufenthaltsstatus anerkannt. Damit soll die risikolose Verfolgungsprovokation ausgeschlossen werden.

Die Konversion ist als subjektiver Nachfluchtattbestand zu klassifizieren, denn sie beruht auf der Entscheidung des Betroffenen. Gleichwohl ist anerkannt, dass es sich hierbei um einen atypischen Fall handelt. Denn hierbei handelt es sich um eine höchstpersönliche Entscheidung, die den elementaren Bereich der sittlichen Person betrifft und in besonderer Weise durch das Grundrecht der Religionsfreiheit geschützt ist. Die (ernsthafte) Konversion ist darum wie ein objektiver Nachfluchtattbestand beachtlich, obwohl sie auf den Entschluss des Betroffenen zurückzuführen ist.⁴⁶

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Sicht religiöser Subjekte eine Religion nicht durch freie Entscheidung gewählt wird. So wird in der christlichen Theologie der Glaube nicht als eine Leistung des Menschen, sondern als Wirken des Heiligen Geistes verstanden. Der Christ entscheidet sich nicht für seinen Glauben, sondern wird von ihm ergriffen. So wie es manchen Menschen nicht möglich ist zu glauben, so ist es Gläubigen nicht möglich, sich von

ihrem Glauben zu lösen. Es wäre eine unzumutbare Einschränkung der Religionsfreiheit, wenn sich dieses Ergriffensein nicht auch im äußeren Verhalten des Betroffenen manifestieren dürfte.

V.

Zusammenfassend ist festzuhalten:

1. Es unterliegt dem Grundrecht der Religionsfreiheit und dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht, wenn Asylbewerber getauft werden. Dass mit der Taufe möglicherweise relevante Nachfluchtgründe geschaffen werden, rechtfertigt eine staatliche Einschränkung des Rechts zur Taufe nicht.
2. Die Beurteilung und Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Konsequenzen einer Konversion obliegt den zuständigen staatlichen Stellen. Diese sind zur Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität verpflichtet.
3. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.8.2015 (Az. 1 B 40.15) nimmt hierzu eine verfassungskonforme Grenzziehung vor.
4. Bei der Beurteilung und Entscheidung über aufenthaltsrechtliche Konsequenzen geht es letztlich nicht um die religiöse Überzeugung, sondern um das hieraus resultierende Handeln des Betroffenen und die zu erwartende daran anknüpfende Verfolgung im Herkunftsland. Die zuständigen staatlichen Stellen müssen sich davon überzeugen, ob eine bestimmte religiöse Praxis, die im Herkunftsland verfolgt wird, für den Betroffenen zur Wahrung seiner religiösen Identität besonders wichtig ist.
5. Die religiöse Identität kann als innere Tatsache nur im Rückschluss aus der Darstellung des Betroffenen und seinem äußeren Verhalten festgestellt werden. Dabei können Aussagen weiterer Personen in die Beweiswürdigung einbezogen werden. Dies ist geboten, wenn sich die staatlichen Stellen auf andere Weise keine hinreichende Überzeugung in der Sache bilden können.

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Bundesverfassungsgericht:
Keine formale oder inhaltliche „Glaubensprüfung“ durch die Gerichte
bei Asylbegehren von Konvertiten
Pressemitteilung Nr. 39/2020 vom 22. Mai 2020⁴⁷
zum Beschluss vom 03. April 2020 (2 BvR 1838/15)

Die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat mit heute veröffentlichtem Beschluss eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen die Ablehnung eines Antrags auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen des Übertritts zum christlichen Glauben richtet. Die Maßstäbe, die das Bundesverwaltungsgericht für die Prüfung, ob eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen der Religion besteht, entwickelt und in dem angegriffenen Beschluss bestätigt hat, sind von Verfassungs wegen nicht zu beanstanden. Zwar dürfen die Gültigkeit eines Übertritts zu einer Religionsgemeinschaft und das religiöse Selbstverständnis einer solchen Gemeinschaft nicht in Frage gestellt werden. Die Gerichte müssen jedoch die innere Tatsache, dass die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für die religiöse Identität des Betroffenen zentrale Bedeutung hat, zu ihrer vollen Überzeugung feststellen. Diese fachgerichtliche Prüfung verletzt weder das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften noch die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen.

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist iranischer Staatsangehöriger. Er stellte 2011 einen Asylantrag, den das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ablehnte, weil der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor Verfolgung nicht glaubhaft gemacht habe. Während des sich anschließenden Klageverfahrens trug der Beschwerdeführer ergänzend vor, dass er im Mai 2013 getauft worden sei und regelmäßig an kirchlichen Veranstaltungen in der Gemeinde teilnehme. Dies begründe für den Fall einer Abschiebung in den Iran die Gefahr einer asylrelevanten Verfolgung.

Der Verwaltungsgerichtshof wies die Klage ab. Dem Beschwerdeführer drohe bei einer Rückkehr in den Iran keine Verfolgung aus religiösen Gründen. Die Anhörung habe den Senat nicht von einer die religiöse Identität prägenden Hinwendung des Beschwerdeführers zur christlichen Religion überzeugen können. Er habe nicht in substantieller Weise seine Beweggründe aufzeigen können, die ihn ausgerechnet zum christlichen Glauben geführt hätten. Ein Taufkurs, der die christlichen Glaubensgrundlagen auch nur grob vermittelt oder vertieft hätte, habe nicht stattgefunden. Zwar habe der Beschwerdeführer sich ein gewisses Grundwissen über das Christentum angeeignet. Es hätten sich aber auch hier nicht unerhebliche Lücken gezeigt. Auch wenn er christliche Glaubensinhalte richtig wiedergegeben habe, habe der Senat nicht den Eindruck gewonnen,

der Beschwerdeführer habe sich über das „Erlernen“ christlicher Glaubensinhalte hinaus intensiv mit dem Glauben beschäftigt und diesen als für sein weiteres Leben identitätsprägend verinnerlicht. Es dränge sich angesichts der sozialen Unterstützung durch die Pfarrerin und die iranische Kirchengemeinde der Eindruck auf, dass der Beschwerdeführer sich dem Christentum vornehmlich aus sozialen und integrativen Gründen angeschlossen habe.

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurück.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

1. Bei der Frage, ob ein Eingriff in die Religionsfreiheit eine hinreichend schwere Verfolgungshandlung im Sinne des Asylgesetzes darstellt, ist in einem ersten Schritt in objektiver Hinsicht festzustellen, welche Maßnahmen und Sanktionen gegenüber dem Betroffenen im Herkunftsstaat voraussichtlich ergriffen werden, wenn er eine bestimmte Glaubenspraxis dort ausübt, und wie gravierend diese sein werden. Die erforderliche Schwere kann insbesondere erreicht sein, wenn ihm durch die Betätigung seines Glaubens – im privaten oder öffentlichen Bereich – die Gefahr droht, an Leib, Leben oder Freiheit verletzt, strafrechtlich verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung unterworfen zu werden. Dabei kann bereits der unter dem Druck der Verfolgungsgefahr erzwungene Verzicht auf die Glaubensbetätigung die Qualität einer Verfolgung erreichen. Sodann ist in einem zweiten Schritt in subjektiver Hinsicht festzustellen, ob die Befolgung einer solchermaßen als verfolgungsträchtig bestimmten Glaubenspraxis ein zentrales Element für die religiöse Identität des Schutzsuchenden und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist. Maßgeblich ist dabei, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis zur Wahrung seiner religiösen Identität gehört. Beide Prüfungsschritte unterliegen der eigenständigen tatrichterlichen Würdigung der Verwaltungsgerichte. Die innere Tatsache, dass die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für die religiöse Identität des Betroffenen zentrale Bedeutung hat, muss zur Überzeugung der Gerichte feststehen.

2. Diese fachgerichtliche Prüfung im Rahmen der Zuerkennung der Flüchtlingsanerkennung verletzt weder das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen oder Religionsgemeinschaften noch die Glaubens-, Gewissens- und Religionsfreiheit des Einzelnen.

Die Prüfungsbefugnis der Gerichte unterliegt jedoch Grenzen:

a) Die Wirksamkeit einer nach Angaben der betroffenen Glaubensgemeinschaft gültig vollzogenen Taufe und damit die Mitgliedschaft des Schutzsuchenden in dieser Glaubensgemeinschaft darf von den Verwaltungsgerichten nicht in Frage gestellt werden. Vielmehr haben diese die

Kirchenmitgliedschaft als Rechtstatsache zu beachten und der flüchtlingsrechtlichen Prüfung zugrunde zu legen, selbst wenn Anhaltspunkte für eine mitbestimmende taktische Prägung des Übertritts zu einem Glauben oder gar für eine Missbräuchlichkeit der Konversion bestehen; derartigen Anhaltspunkten kann allerdings im Rahmen der Verfolgungsprognose Rechnung getragen werden.

b) Staatlichen Behörden und Gerichten ist es zudem verwehrt, eine inhaltliche „Glaubensprüfung“ vorzunehmen; sie dürfen insbesondere nicht ihre eigene Wertung zu Inhalt und Bedeutung eines Glaubenssatzes, zu seiner Stellung im Gefüge der jeweiligen Religion oder zur Legitimität religiöser Glaubensüberzeugungen und der Art und Weise ihrer Bekundung an die Stelle derjenigen des Einzelnen oder der Kirche oder Glaubensgemeinschaft setzen.

c) Von der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft und dem Inhalt und der Bedeutung von Glaubenssätzen zu unterscheiden ist allerdings die Frage, ob und bejahendenfalls welche Aspekte einer Glaubensüberzeugung oder Glaubensbetätigung in einer die Furcht vor Verfolgung begründenden Intensität für die religiöse Identität des individuellen Schutzsuchenden prägend sind oder nicht. Auch wenn sich die Annahme verbietet, ohne ein „Mindestwissen“ über einen Glauben könne eine prägende Glaubensüberzeugung nicht vorliegen, kann die Vertrautheit des Schutzsuchenden mit den Lehraussagen einer Religionsgemeinschaft ein Indiz für die identitätsprägende Bedeutung der Konversion zu dieser Religion sein. Denn bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach dem Asylgesetz vorliegen, handelt es sich nicht um eine eigene Angelegenheit der Kirchen oder Religionsgemeinschaften. Die Prüfung der Flüchtlingseigenschaft fällt nicht in den der Erfüllung des religiösen Auftrags und der religiösen Sendung dienenden Bereich, sondern ist kraft Gesetzes ausschließlich der Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und – im Fall einer gerichtlichen Überprüfung – den Verwaltungsgerichten zugewiesen.

3. Zum Taufunterricht bei Erwachsenen – die Umsetzung der Taufordnung

Religionsmündige (ab einem Lebensalter von 14 Jahren) werden in einem Gottesdienst getauft, nachdem sie einen Kurs zum Glauben bzw. zur Vorbereitung auf ihre Taufe besucht haben (Tauf0 4. Taufvorbereitung Abs. 4).

Ein Kurs zum Glauben besteht in der Regel aus einer bestimmten Anzahl von aufeinander folgenden Einheiten (zwischen vier bis 15 Einheiten), die über einen begrenzten Zeitraum hin angeboten werden. Dabei ist im Normalfall eine Anmeldung erforderlich. Die meisten Kurse finden in Ortsgemeinden statt, es gibt aber auch Kurse an anderen Orten wie in Akademien, Kirchenbezirken, diakonischen Einrichtungen. Zu den Kursen werden auch Gemeindeglieder eingeladen, die bereits getauft sind und sich über ihren Glauben mit anderen verständigen und austauschen wollen und Neues über den christlichen Glauben und die Glaubenspraxis hinzulernen wollen.

Kurse zum Glauben verstehen sich explizit als Grundkurse: sie führen in zentrale Themen des christlichen Glaubens ein. Sie bieten Grundinformationen zum Christentum. Aber sie wollen auch mehr. Sie wollen den Glauben als Lebensbewegung aufzeigen, das Vertrauen auf Gott als Kern dieser Bewegung thematisieren und zum Vertrauen ermutigen.

Man unterscheidet zwischen dem (objektiven) Glauben, der die Glaubensinhalte beschreibt (*fides quae creditur*, d.h. der Glaube, der geglaubt wird) und dem (subjektiven) Glauben, der das Vertrauen beschreibt (*fides qua creditur*, d.h. der Glaube, durch den ein Mensch glaubt). Kurse zum Glauben thematisieren beides und öffnen Räume, in denen Vertrauen auf Gott wachsen kann.

Glaube ist aber nicht lernbar. Der Glaube als Gottvertrauen ist ein Geschenk Gottes: Gott selbst ist es, der das Herz dafür öffnet, dass Menschen ihm vertrauen.

Dennoch gibt es Vieles am Glauben, das lernbar ist. Der Glaube äußert sich in Einstellungen, Emotionen, Denkweisen, in rituellem Verhalten und im Verhalten im Alltag. Hier nimmt der an sich verborgene Glaube Gestalt an. Glaube hat eine Außenseite, die wahrnehmbar ist, und im Bereich dieser Außenseite kann Vieles gelernt und erlernt werden. Man nennt diese Außenseite auch Frömmigkeit, Spiritualität, christliches Leben oder einfach: Christsein. Menschen, die Kurse zum Glauben besuchen, lassen sich darauf ein, dass der Boden dafür bereitet wird, dass Vertrauen auf Gott entstehen und wachsen kann.

Kurse zum Glauben beschränken sich also nicht nur auf eine lehrhafte Entfaltung des christlichen Bekenntnisses, sondern machen deutlich, wie getaufte Menschen in diesem Glauben leben können. Dazu gehört das Verstehen des biblischen Zeugnisses, die Beheimatung in Kirche und Gemeinde, das individuelle Begründen ethischer Entscheidungen und die Übernahme von Verantwortung sowie das Feiern der Begegnung mit Gott in öffentlichem Gottesdienst und persönlichem Gebet.

Die Vielzahl der Kurse zum Glauben thematisiert die einzelnen Gesichtspunkt unterschiedlich sowie zielgruppen- bzw. gemeindeaufbauorientiert.

Der ALPHA-Kurs zum Beispiel richtet sich an kirchenferne Menschen, deren Interesse am Christentum (neu) erwacht ist. Er gibt lebensnahe, zeitgemäße und verständliche Antworten auf Schlüsselfragen von Zeitgenossen aus christlicher Perspektive. Gleichzeitig ermutigt er die Interessierten, Aussagen des Evangeliums persönlich für sich in Anspruch zu nehmen, sie zur Grundlage für ihre Lebensgestaltung zu machen und neben der eigenen Biographie auch die Gemeinde als zentralen Lebensraum des Glaubens zu entdecken.

Der EMMAUS-Kurs führt in die Grundlagen des christlichen Glaubens ein und bestärkt Menschen auf ihrem spirituellen Lebensweg. Dabei wird das Gemeinschaftsgefühl von Christinnen und Christen gestärkt.

Im Kurs „WARUM GLAUBEN?“ spielt die Taufvorbereitung eine große Rolle. Wichtiger Bestandteil des Kurses ist der Zusammenhang von „Zuspruch und Anspruch“ des Evangeliums. Die Taufe wird als Wegstation einer neuen Lebensorientierung thematisiert.

Es ist ersichtlich, dass die genannten Kurse zum Glauben unterschiedlich auf die Taufe vorbereiten und in den christlichen Glauben einführen. Weitere Kurse wären hier sicherlich noch erwähnungswert, es soll daher keine Vollständigkeit behauptet werden.

Welche Taufkurse bzw. Kurse zum Glauben für Taufbewerberinnen und Taufbewerber aus anderen Ländern geeignet sind, wird im Gespräch mit den Geflüchteten herausgehört werden müssen. Ggf. müssen die Inhalte an die Situation der Menschen und vor Ort angepasst werden. Bei dieser Anpassung bleibt aber zu berücksichtigen, dass die vier Lernfelder: Gemeinde, Alltag, Liturgie und Lehre, sowie aufenthaltsrechtliche Perspektiven angesprochen werden sollten.

Letztlich bleibt bei aller Lehre und allem Vorleben des christlichen Glaubens zu beachten: „Nach biblischem Zeugnis handelt in der Taufe der Dreieinige Gott selbst an den Täuflingen und spricht ihnen seine Gnade zu. Er nimmt sie hinein in die Gemeinschaft, die durch das Sterben und Aufstehen Jesu Christi begründet ist, und stärkt sie durch den Heiligen Geist. [...] In der Taufe wird

die Gnade Gottes dem Täufling persönlich zugeeignet. Die einmal vollzogene Taufe begründet die bleibende und gültige Zugehörigkeit der Getauften zu Jesus Christus. Sie ermöglicht ein beständiges Wachsen und Reifen im Glauben. Aus der Gabe der Taufe erwächst immer wieder die Kraft, das Leben neu auszurichten und der mit der Taufe verbundenen Verheißung zu vertrauen.“ (TaufO 1. Grundzüge i.A.). – Die Taufe ist nicht Zielpunkt des christlichen Glaubens und Lebens, sondern Anfang und Wegmarkierung.

4. Beistände im Asylverfahren

Die Anhörung ist das zentrale Element im Asylverfahren.⁴⁸ Asylsuchende sollten dort vorbehaltlos alles vorbringen, was aus ihrer Sicht ihr Schutzbegehren begründet. Ein Beistand kann dazu beitragen, dass das Verfahren auf einem qualitativ hohen Niveau durchgeführt wird. Ein Beistand unterstützt den Asylsuchenden in der Wahrnehmung seiner Rechte und Mitwirkungspflichten, könnte als Vertrauensperson psychologische Stütze sein und in der ungewohnten Anhörungssituation helfend wirken.

Seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist ausdrücklich geregelt, dass Beistände an der Anhörung teilnehmen können, wenn der Asylsuchende dies wünscht und der Beistand sich ausweisen kann.

Im Prinzip kann jede geschäftsfähige Person als Beistand fungieren, auch unabhängig von ihrem möglicherweise haupt- oder ehrenamtlichen Status.

Die Funktion des Beistands setzt grundlegende Kenntnisse des Asylverfahrens voraus. Deshalb sollten Personen, die als Beistände aktiv werden wollen, eine fachliche Einführung bekommen. Diese kann beim Ausländerbeauftragten im Landeskirchenamt angefordert werden.

Da es bei der Anhörung um höchstpersönliche Angelegenheiten mit existentieller Bedeutung und datenschutzrechtlicher Relevanz geht, muss sorgfältig überlegt werden, welche Person im konkreten Einzelfall als Beistand tätig sein kann. Der Beistand sollte die deutsche Sprache beherrschen. Es ist möglich, einen selbstgewählten Sprachmittler – ergänzend zum Beistand und zum behördlich bestellten Dolmetscher – zur Anhörung mitzubringen. Asylsuchende können gehemmt sein, im Beisein von Verwandten, Bekannten, Landsleuten bestimmte Sachverhalte vorzutragen, vor allem wenn diese z.B. mit Scham, Angst, religiösen oder politischen Präferenzen u.a. verbunden sind. Darum sind Personen, zu denen eine zu enge Beziehung besteht, oder Mitbewohner derselben Unterkunft als Beistand nicht zu empfehlen.

Auf jeden Fall muss eine starke Vertrauensbasis gegeben sein. Es ist allein die Entscheidung des Asylsuchenden, wer sein Beistand sein soll. Das muss im Vorfeld genau und klar besprochen werden.

Der Rolle als Beistand ist immanent, dass sich das Auftreten in der Anhörung auf die Gesprächsatmosphäre auswirkt. Deshalb gilt strikt zu beachten, dass die Leitung des Gesprächs beim Anhörer liegt und dieser den Asylsuchenden befragt und nicht den Beistand. Es ist große Zurückhaltung des Beistands geboten, wenn im Sinne der Sachaufklärung kritische Fragen gestellt oder Widersprüche vorgehalten werden.

Die Situation in der Anhörung einschließlich möglicher Probleme (z.B. Verständigungs- und Übersetzungsprobleme, die Bedeutung des Protokolls, die Rolle des Beistandes) sollte im Vorfeld besprochen werden.

Zur Vorbereitung ist auf jeden Fall empfohlen, das Vorgehen im konkreten Einzelfall eine Flüchtlingsberatungsstelle zu besprechen und ggf. einen, auf das Asylrecht spezialisierten, Rechtsanwalt zu kontaktieren. Sofern der Asylsuchende anwaltlich vertreten oder von einer Beratungsstelle begleitet wird, ist dies zwingend erforderlich.

Vor dem Anhörungstermin ist die namentliche Anmeldung des Beistandes (und ggf. des eigenen Sprachmittlers) beim zuständigen Referat des Bundesamtes per Fax oder E-Mail hilfreich, damit die Einlasskontrolle informiert ist. Der Beistand muss sich ausweisen können. Eine Vollmacht zur Beistandschaft des Asylsuchenden ist nützlich. In jedem Fall muss der Asylsuchende gegenüber dem Anhörer ausdrücklich der Beistandschaft zustimmen.

Im Verlauf der Anhörung kommt es darauf an, dass die Kommunikation gut funktioniert und das Vorbringen des Asylsuchenden vollständig und korrekt im Protokoll aufgenommen wird. Hierbei ist auch wichtig, dass aktuell nicht erklärliche Widersprüche festgehalten werden. Die Rückübersetzung des Protokolls – vor der Unterzeichnung – ist sehr zu empfehlen. Die Erfahrung zeigt, dass Unzulänglichkeiten der Anhörung bei der Sachaufklärung durch das Gericht im weiteren Verfahren schwer zu bereinigen sind.

Ein gutes Beispiel für gelungene Sachaufklärung in der zweiten Instanz des Asylverfahrens gibt folgender Auszug aus einem Gerichtsurteil wieder.

**Auszug aus einem Gerichtsurteil (September 2019),
das dem Betroffenen den Flüchtlingsstatus zuerkannte**

„Das Verwaltungsgericht prüft daher auf der Rechtsatsache der Kirchenmitgliedschaft aufbauend bei der Beurteilung der Schwere einer drohenden Verletzung der Religionsfreiheit des Betroffenen, wie der Einzelne seinen Glauben lebt und ob die verfolgungsträchtige Glaubensbetätigung für ihn persönlich nach seinem Glaubensverständnis ein zentrales Element seiner religiösen Identität bildet und in diesem Sinne für ihn unverzichtbar ist (...) oder ob die Konversion aus asyltaktischen

Gründen erfolgte. Dabei kann von einem Erwachsenen im Regelfall erwartet werden, dass er schlüssige und nachvollziehbare Angaben zu seinen inneren Beweggründen für die Konversion machen kann und er nach seiner Persönlichkeit mit den Grundzügen seiner neuen Religion vertraut ist (...). Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass der ohne innere Glaubensüberzeugung nur „formal“ Getaufte sich im Herkunftsland nicht in einer Weise betätigen wird, dass die Strafverfolgungsbehörden ihm gegenüber tätig werden (...).

Nach diesen Grundsätzen konnte der Einzelrichter aufgrund seines in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindrucks von der Person des Klägers die erforderliche volle Überzeugung von einer inzwischen ernsthaften und die religiöse Identität des Klägers bindend prägenden Hinwendung zum christlichen Glauben gewinnen. Der Kläger konnte nachvollziehbar und glaubhaft darlegen, welche Bedeutung der christliche Glaube nunmehr in seinem Leben hat. Er war ohne Zögern in der Lage christliche Ansichten und Werte wiederzugeben und deren Fundstelle in der Bibel vorzuzeigen. Dabei erläuterte der Kläger auch tiefgreifend, inwieweit diese christlichen Vorstellungen sich im Leben des Klägers widerspiegeln. Die Ausführungen des Klägers ließen ein fundiertes biblisches Wissen erkennen und beschränkten sich nicht nur auf das plakative Nennen von christlichen Vorstellungen und Festen. Auch seine Taufe konnte der Kläger in Einzelheiten schildern. Er war in der Lage, die Herkunft seines Taufspruchs und Taufnamens, die er selbst ausgesucht hat, sowie die Gründe für deren Wahl zu erläutern. Der Kläger konnte nachvollziehbar darlegen, in welcher Weise der christliche Glaube sein alltägliches Leben nunmehr beeinflusst und wie er den christlichen Glauben im Alltag auslebt. Seine Ausführungen decken sich dabei mit den Angaben der Zeugen (...). Auch die vorgelegten Empfehlungsschreiben von Gemeinde und Arbeitskollegen sind ein Indiz für die Ernsthaftigkeit des Übertritts zum christlichen Glauben. Es bestehen für den Einzelrichter keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger nur aus opportunistischen und asyltaktischen Gründen dem christlichen Glauben zugewandt hat. Es ist deshalb davon auszugehen, dass der Kläger auch im Falle einer Rückkehr in den Iran an seinem neuen Glauben festhält und diesen dort praktizieren wird. Da der Kläger inzwischen zur Überzeugung des Einzelrichters zum Christentum konvertiert ist, ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihm bei einer Rückkehr in den Iran Verfolgung im eingangs genannten Sinn drohen würde. Der Kläger lebt seinen Glauben als Christ nunmehr intensiv im Kreis der Gemeinde, im Gottesdienst und im Umgang mit Freunden und Fremden. Dies wäre dem Kläger im Iran nicht möglich, ohne sich staatlicher Verfolgung asylrechtlicher Relevanz auszusetzen.“

5. Fazit: Freude und Verantwortung

Es ist immer ein Grund zur Freude, wenn Menschen den Weg zum christlichen Glauben finden und sich taufen lassen. Jede Taufe führt in die Gemeinde Jesu Christi hinein, die ihre sichtbare Gestalt in einer konkreten Kirchgemeinde und dem Zusammenleben vor Ort findet. Alle Getauften sollten sich herausgefordert sehen, gerade gegenüber Christinnen und Christen, die sich im Asylverfahren befinden, hohe Sensibilität zu üben. Dazu gehört auch, diese in ihrer besonderen Lebenssituation verantwortungsbewusst zu unterstützen und zu begleiten. Denn auch hier gilt: „Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ (2. Tim 1,7)



Grundzüge des Glaubens im Kontext der Konversion

Grundzüge des Glaubens im Kontext der Konversion

Konversion bedeutet einen grundlegenden Wechsel und Wandel: die Abwendung, das Verlassen der Ursprungsreligion, einer ursprünglichen Prägung durch diese Religion (oder auch von einer nicht religiös geprägten Herkunft) und die Hinwendung zu einer anderen bzw. neuen Religion. Dieser Wechsel vollzieht sich nicht in einem linearen Verlauf ohne Widersprüche, da er die ganze (innere) Person mit ihrer Identität, ihren Erfahrungen, Gewissheiten und Fragen betrifft.

In diesem Prozess begreifen Christ*innen die Taufe als entscheidende „Wende“ in ihrer Glaubensbiografie. Die Taufe lässt die Konvertierten ihr gesamtes Leben unter Einschluss der Zeiten vor der Taufe grundsätzlich neu bewerten und führt zu einer Umorientierung. Die Getauften bezeugen mit der Taufe die innere und äußere grundlegende Veränderung ihres Daseins und den Schritt in ein neues Leben. Die Bibel kennzeichnet dieses Geschehen als Buße und Umkehr. Als Getaufte glauben Christ*innen daran, dass Gott der Schöpfer sie zu seinem Gegenüber in einem Leben in Würde geschaffen hat. In den biblischen Erzählungen, denen die (Glaubens-)Erfahrungen von Menschen zugrunde liegen, erleben sie bis heute Gottes rettendes und bewahrendes Handeln. Dazu gehört auch die Erfahrung der Befreiung von autoritären Strukturen

Konversion ist also die Trennung vom alten und die Beheimatung in einem neuen Leben. Das bedeutet auch, dass eine Konversion in einen lebenslangen Bildungsprozess einbezogen ist: Die Vorbereitung auf die Taufe in der Begleitung durch Geistliche und die Gemeinde sowie die Entscheidung zur Taufe finden in der rituellen Taufhandlung einerseits ihren Abschluss. Andererseits ist die Konversion eine Erfahrung, die sich im weiteren Leben der Getauften immer wieder neu zeigt.

Die asylrechtliche Prüfung der religiösen Identität kann nicht unter Absehung des konkreten Individuums stattfinden. Außerdem weicht das religiös-theologische Profil christlicher Gemeinden in den Herkunftsländern geflüchteter Konvertierter (v.a. Iran) erheblich von allen in Deutschland etablierten Gestalten volks- oder freikirchlicher Gemeinden ab. Es ist deshalb von Vornherein nicht zu erwarten, dass Konvertierte nach unseren Maßstäben unbedingt biographisch stringent und logisch plausibel von ihrem Glauben sprechen.

Im Verlauf der Asylprüfung treten die Konvertierten nicht als professionelle Expert*innen ihrer Religion (wie etwa Geistliche) auf, sondern als deren Anhänger*innen. Sie machen in subjektiver Weise von ihrer individuellen Religions- und Gewissensfreiheit Gebrauch, sodass die professionelle Distanz, die religiöse Experten zur eigenen Gläubigkeit wahren müssen, nicht erwartet werden kann.

Evangelischer Glaube in Pluralität

Die Evangelische Kirche kennt kein Lehramt, das an eine bestimmte Autorität gebunden ist. Die reformatorischen Kirchen verzichten auf einen Ausschließlichkeitsanspruch und haben auf der gemeinsamen Grundlage von Bibel und altkirchlichen Bekenntnissen die protestantischen Kirchen unterschiedlicher Prägungen und Traditionen ausgebildet. Sie wissen sich in beständiger Entwicklung und Erneuerung.

Folglich gibt es keinen Katalog von Forderungen, die der einzelne Christenmensch zu erfüllen hätte. Ob, wie und wo Christ*innen ihren Glauben leben, ist ihre freie Entscheidung, dazu gehört auch die Entscheidung, die Gemeinde zu wechseln. Das schließt den jeweils persönlichen Ausdruck des Glaubens ein: ob dies mit einer Frömmigkeit in persönlich-spirituelle Weise geschieht oder auf nüchtern-intellektuelle Art, ob in einer religiös-konnotierten Sprache oder in Alltagssprache, ob Konvertit*innen fortan hohe kirchliche Feiertage regelmäßig begehen oder ihren Tag durch einen geistlichen Rahmen strukturieren – all dies ist ihrer christlichen Freiheit überlassen.

Die Bedeutung des Glaubens

In den 20 evangelischen Landeskirchen lutherischer, reformierter und unierter Konfession gibt es unterschiedliche Traditionen in der Gottesdienstgestaltung und im Unterricht/Lehre; die Verantwortung etwa für Curricula für Tauf- und Konfirmationsunterricht liegt bei den jeweiligen Kirchen und bei den Gemeinden bzw. Pfarrer*innen/Katechet*innen.

Grundsätzlich lässt sich sagen: Christlicher Glaube hat für die Gläubigen unterschiedliche Ebenen bzw. Dimensionen. **Allerdings liegen nicht alle Dimensionen bei allen Gläubigen in gleicher Weise vor.** Auch über die Intensität, mit der sie sich bei den Einzelnen zeigen, sind keine Verallgemeinerungen möglich. Die im Folgenden genannten Dimensionen können jedoch wichtige Anhaltspunkte liefern, um den Glauben eines oder einer Einzelnen angemessen würdigen zu können.

Affektive Dimension

Der christliche Glaube wird von Menschen affektiv (also gefühlsseitig) als tief, oft ehrfürchtig empfundene Zugehörigkeit zu Gott und der Gemeinschaft der Christ*innen erlebt. Die Taufe bringt beides zum Ausdruck, indem sie in den unterschiedlichen christlichen Traditionen als Sakrament und als Segenshandlung verstanden wird. Im Empfang des Taufsakraments erfahren Christ*innen die Heilstat Jesu Christi: Als Sohn Gottes ruft er die Menschen durch sein Leben, sein Sterben und seine Auferstehung in die Freiheit und in ein neues Leben. Er steht vor Gott für die Menschen und ihre Verfehlungen ein. Durch ihn erfahren Menschen Vergebung und werden selbst zur Versöhnung befähigt. In der Taufe wissen Christ*innen sich in die durch Gottes Geist geschenkte Gemeinschaft aufgenommen. Gottes Geist verbindet Menschen, tröstet, stärkt und begleitet sie.

Rituelle Dimension

Getaufte Christ*innen beteiligen sich im Einklang mit christlichen und kirchlichen Traditionen an religiösen Praktiken und Ritualen. So feiern sie Gottesdienst, beten, empfangen die Sakramente und nehmen die Begleitung an Wendepunkten im Lebenslauf von der Geburt bis zum Tod in Anspruch. Diese Rituale sind sowohl für die Glaubenden als auch für die Gemeinschaft wichtig.

Kognitive Dimension

Weil die Taufe eine Umkehr im Lebensweg von Christ*innen darstellt, schließt der christliche Glaube auch ein Umdenken ein und enthält kognitive Anteile. Das kann sich in einer reflektierten Verständigung über den Glauben, seine Inhalte und seine Funktionen zeigen. Dies kann auch in der Aneignung tradierter biblischer und kirchlicher Glaubenszeugnisse, etwa durch Texte und Lieder, zum Ausdruck kommen. Gleichzeitig sind Christ*innen frei, in sehr persönlicher Weise ihre Erfahrungen als Getaufte im Horizont des neuen Lebens im Raum der Kirche zu reflektieren und zu artikulieren.

Ethische bzw. glaubenspraktische Dimension

Der christliche Glaube schließt die Überzeugung ein, dass die Getauften in ein Leben in Mündigkeit und Verantwortung anderen Menschen gegenüber sowie gegenüber Gott und der Welt insgesamt hineinwachsen. Dem entspricht das ständige Bemühen um eine Lebensführung, die von Liebe, Vergebungsbereitschaft, Mitmenschlichkeit und Solidarität geprägt ist und sich in sozialdiakonischem Handeln, im Teilen von Gütern und Aufgaben, im Einstehen für Recht und Gerechtigkeit in der Gesellschaft äußert, damit Menschen in Frieden und Freiheit zusammenleben. Das kann sich z.B. in Gesprächen oder der Übernahme eines Ehrenamtes ausdrücken.

Hannover / Berlin 12.11.2020

6. Literaturhinweise

Die in der Bibliothek des Landeskirchenamtes ausleihbare Literatur ist gekennzeichnet.

Die Bedeutung von Taufe und Konversion im Asylverfahren. Frankfurt/M. 2008. epd-Dokumentation 2008, 47 (Bibliothekssignatur: Z 706, 2008/47)

Berlit, Uwe/Dörig, Harald/Storey, Hugo: Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen aufgrund religiöser Konversion oder Homosexualität. Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1). in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik, 36 (2016), 9, Seite 281-288

Dreier, Horst: Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne. München 2018 (Bibliothekssignatur: PH 859)

Heidrich, Christian: Die Konvertiten. Über religiöse und politische Bekehrungen. München 2002

Herbst, Michael: Kirche mit Mission. Beiträge zu Fragen des Gemeindeaufbaus. Neukirchen-Vluyn 2013 (Bibliothekssignatur: PT 1630, 20)

Hervieu-Léger, Danièle: Pilger und Konvertiten. Religion in Bewegung. Würzburg 2004

Josua, Heidi: Mein neues Leben. Christus begegnet Muslimen. Erfahrungsberichte. Leipzig 2019 (Bibliothekssignatur: BG 1881)

Josuttis, Manfred: Identität und Konversion. In: Identität im Wandel in Kirche und Gesellschaft. Göttingen 1998. S. 118-127 (Bibliothekssignatur: Var.2, 259)

Karras, Benjamin: Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion. Tübingen 2017 (Bibliothekssignatur: RV 1200)

Konversion und Konfession in der Frühen Neuzeit. Hrsg.: Ute Lotz-Heumann ... Gütersloh 2007 (Bibliothekssignatur: KG 3056, 205)

Krannich, Conrad: Recht macht Religion. Eine Untersuchung über Taufe und Asylverfahren, Göttingen 2020 (Bibliothekssignatur: RV 1199)

Lamprecht, Harald: Migration und Konversion. In: Pastoraltheologie 107 (2018), 7. Seite 319-332 (Bibliothekssignatur: Z 29, 107)

Pernak, Benjamin: Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels. Asylverfahren von Konvertiten in Deutschland und Großbritannien im Vergleich. Berlin 2018

Sauer, Christof: Glaubenswechsel – Religionsfreiheit – Verfolgung. Gegenwärtige missiologische Perspektiven zu Konvertiten aus dem Islam im Überblick. In: Begegnungen und Herausforderungen. Hrsg.: Carsten Polanz ... Leipzig 2020. Seite 127-141 (Bibliothekssignatur: V 2, 435)

Schirmacher, Thomas: Konversion und Asylfragen. Grundsätzliche Überlegungen. In: Begegnungen und Herausforderungen. Hrsg.: Carsten Polanz ... Leipzig 2020. Seite 171-188 (Bibliothekssignatur: V 2, 435)

Strähler, Reinhold: Konversionen von Muslimen zum christlichen Glauben. Einordnung und Interpretation ihrer Erzählungen darüber. In: Begegnungen und Herausforderungen. Hrsg.: Carsten Polanz ... Leipzig 2020. Seite 143-160 (Bibliothekssignatur: V 2, 435)

Unruh, Peter: Religionsverfassungsrecht. Baden-Baden 2018

Winter, Jörg: Taufe und Asylrecht – Kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Aspekte. In: Kirche und Recht 23 (2017), 1. S. 52-57 (Bibliothekssignatur: KR 500, 23)

Endnoten

- 1 *Taufordnung der EVLKS und dazugehörige Ausführungsverordnung* siehe: https://www.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/B_Landeskirche/Amtsblatt/Amtsblatt_2005_10.pdf
- 2 <https://www.bverwg.de/250815B1840.15.0>, Zugriff: 23.07.2020
- 3 Handreichung „Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden“ https://engagiert.evks.de/fileadmin/userfiles/EVLKS_engagiert/E_Materialien/PDF_Materialien/EKD-VFF_Handreichung_Taufe_und_Asylverfahren.pdf
- 4 (P. Unruh, Religionsverfassungsrecht, 4. Auflage 2018, § 4, Rn. 69, 88, 135f.)
- 5 (Unruh, a.a.O., § 6, Rn. 154, 160–163.)
- 6 (B. Pernak, Richter als „Religionswächter“? Zur gerichtlichen Überprüfbarkeit eines Glaubenswechsels, 2018, S. 122; Unruh, a.a.O., § 6, Rn. 164.)
- 7 (Ev. Kirche in Deutschland, „... denn ihr seid selbst Fremde gewesen“. Vielfalt anerkennen und gestalten, EKD-Texte Nr. 108, 2009, S. 40; Ev. Kirche in Deutschland/Vereinigung Ev. Freikirchen, Zum Umgang mit Taufbegehren von Asylsuchenden, 2013.)
- 8 (So auch BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 10.)
- 9 (Unruh, a.a.O., § 4 Rn. 131, § 6, Rn. 173f.)
- 10 (Vgl. M. Herdegen in: Maunz/Dürig, Grundgesetz Kommentar, 75. Aufl., Mai 2009, Art. 1 Abs. 1 Rn. 26; J. Kokott in: Sachs (Hg.), Grundgesetz Kommentar, 8. Auflage 2018, Art. 4, Rn. 3; M. Marlok in: Dreier (Hg.), Grundgesetz Kommentar, 3. Auflage 2013, Art. 4, Rn. 43; Unruh, a.a.O., § 4, Rn. 65.)
- 11 (B. Karras, Missbrauch des Flüchtlingsrechts? Subjektive Nachfluchtgründe am Beispiel der religiösen Konversion, 2017, S. 273.)
- 12 (Pernak, a.a.O., S. 126.)
- 13 (Pernak, a.a.O., S. 89–93.)
- 14 (Pernak, a.a.O., S. 93f.; BVerfGE 76, 143 (158).)
- 15 (J. Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 3b AsylG, Rn. 2; R. Marx, Asylgesetz, 9. Auflage, 2017, § 3b, Rn. 5f.; Pernak, a.a.O., S. 94–99; BVerwGE 146, 67 (Rn. 24); OVG NRW, 2.7.2019 – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 29.)
- 16 (BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 11; Karras, a.a.O., S. 227–232; Pernak, a.a.O., S. 104f.)
- 17 (Pernak, a.a.O., S. 106f.; BVerwGE 146, 67 (Rn. 29).)
- 18 (BVerfGE 19, 206, 216; 138, 296, 338f.; H. Dreier, Staat ohne Gott. Religion in der säkularen Moderne, 2018, S. 95–102.)
- 19 (VG Stuttgart, 4.7.2019 – A 11 K 8329/17 – (juris), S. 11; Karras, a.a.O., S. 273; Pernak, a.a.O., S. 125f.)
- 20 (BVerwG, 25.8.2015 – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 12.)
- 21 (BVerwG, 25.8.2015 – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 16.)
- 22 (Vgl. Pernak, a.a.O., S. 130f.)
- 23 (U. Berlit / H. Dörig / H. Storey, Glaubhaftigkeitsprüfung bei Asylklagen auf Grund religiöser Konversion oder Homosexualität: Ein Ansatz von Praktikern (Teil 1), ZAR 2016, 281–288, S. 284; Karras, a.a.O., S. 258f.; BVerwGE 146, 67 (Rn. 29).)
- 24 (BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 13; BayVG, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 27; Pernak, a.a.O., S. 101f.)
- 25 (Berlit / Dörig / Storey, a.a.O., S. 284; Marx, a.a.O., § 3b Rn. 8; Pernak, a.a.O., S. 108; BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 14; BayVG, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 28; OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55.)
- 26 (Karras, a.a.O., S. 253–257, 259f.; Pernak, a.a.O., S. 111f.; anschaulich: C. Heidrich, Die Konvertiten. Über religiöse und politische Bekehrungen, 2002; D. Hervieu-Léger, Pilger und Konvertiten. Religion in Bewegung, 2004, S. 81–107.)
- 27 (Berlit / Dörig / Storey, a.a.O., S. 285–286.)
- 28 (BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 14; aufgenommen in BayVG, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 28; OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55.)
- 29 (Pernak, a.a.O., S. 114–117.)
- 30 (Karras, a.a.O., S. 248f.)
- 31 (Berlit / Dörig / Storey, a.a.O., S. 286f.)
- 32 (Berlit / Dörig / Storey, a.a.O., S. 287f.; Karras, a.a.O., S. 249–251.)
- 33 (OVG NRW, 2.7.2019, – 1 A 4920/18.A – (juris), Rn. 55; Karras, a.a.O., S. 258.)
- 34 (BVerwG, 25.8.2015, – 1 B 40.15 – (juris), Rn. 11.)
- 35 (Berlit / Dörig / Storey, a.a.O., S. 287; Karras, a.a.O., S. 262f.)
- 36 (Vgl. F. Arntzen, Psychologie der Zeugnisaussage. System der Glaubhaftigkeitsmerkmale, 5. Auflage, 2011.)
- 37 (Berlit / Dörig / Storey, a.a.O., S. 285, 288; Pernak, a.a.O., S. 111.)
- 38 (Marx, a.a.O., § 3b, Rn. 8.)
- 39 (BayVG, 25.2.2019, – 14 B 17.31462 – (juris), Rn. 57; BVerwG, 21.5.2019, – 1 B 42/19 – (juris), Rn. 5.)
- 40 (Vgl. Rixen in: Sodan / Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Auflage, 2018, § 108, Rn. 95–102.)
- 41 (Karras, a.a.O., S. 242–245, 263f.)
- 42 (Pernak, a.a.O., S. 100f.)
- 43 (M. Fleuß in: Kluth / Heusch, Ausländerrecht, 2016, § 73 AsylG, Rn. 12.)
- 44 (Marx, a.a.O., § 71, Rn. 26.)
- 45 (Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 71 AsylG, Rn. 24; K. Schönenbroicher in: Kluth / Heusch, Ausländerrecht, 2016, § 71 AsylG, Rn. 19.)
- 46 (Bergmann in: Bergmann/Dienelt, a.a.O., § 28 AsylG, Rn. 13, 17; Heusch in: Kluth / Heusch, a.a.O., § 28 AsylG, Rn. 25; Karras, a.a.O., S. 225; Marx, a.a.O., § 28, Rn. 21.)
- 47 <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/bvg20-039.html>, Zugriff: 23.07.2020
- 48 Weitere seriöse Hinweise und Informationen u.a.: <https://fluechtlingshelfer.info/fuer-engagierte/detail-info-ea/die-anhoerung-im-asyilverfahren-informationen-fuer-unterstuetzrinnen-und-beistaende>, (Zugriff 12.08.2020)

